Gekommen, um zu bleiben!? Ausländerrechtliche Grundlagen für Studierende









Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net



Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ "Was machen wir?" → Seminare



Ablauf

- Die Aufenthaltspapiere
- Gesetzliche Regelungen für Studierende
 - Aufenthalt, Zugang zum Arbeitsmarkt, Soziale Leistungen
- Aufenthalt nach dem Studium
- Niederlassungserlaubnis
- Einbürgerung
- Was gibt es sonst noch?



Das Aufenthaltsgesetz



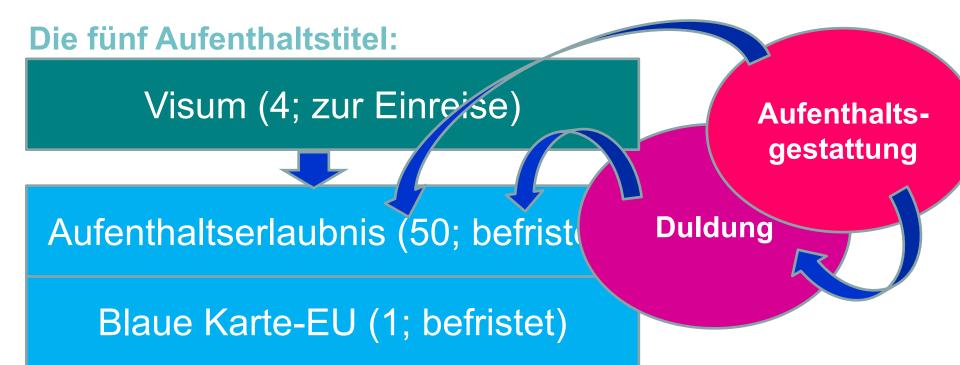
Rahmenbedingungen

- Für Drittstaatsangehörige regelt den Aufenthalt das Aufenthaltsgesetz.
- Etwa 60 unterschiedliche Aufenthaltspapier mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen; eine Übersicht über alle Aufenthaltspapiere Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt finden Sie hier.





Rahmenbedingungen



Niederlassungserlaubnis (9; unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (1; unbefristet)

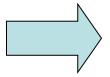
uer Flüchtlingsberatung



Die Aufenthaltspapiere für Drittstaatsangehörige



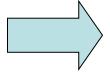




Visum

- bis drei Monate
- zweckgebunden (i.V.m. der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis)
- Im Ausreisestaat zu beantragen

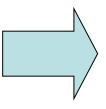




Aufenthaltserlaubnis

- Etwa 1,6 Mio.
- Befristet, bis drei Jahre
- Verlängerung möglich
- zweckgebunden
- etwa 40 verschiedene Aufenthaltszwecke

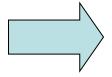




Aufenthaltserlaubnis

- Zum Zweck der Ausbildung (§§ 16,17)
 - **140.000**
- Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21)
 - **86.000**
- aus humanitären Gründen (§§ 22-26)
 - **170.000**
- aus familiären Gründen (§§ 27-36)
 - **770.000**





Sonderfall: Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 4 AufenthG)

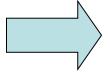
- Wenn Verlängerung der AE beantragt ist, aber über den Antrag noch nicht entschieden werden kann
- Der Aufenthalt gilt "fiktiv" als erlaubt
- Recht auf Sozialleistungs- u. Arbeitsmarktzugang wie beim bisherigen Aufenthalt



Blaue Karte-EU (§ 19a AufenthG)

- Hochschulabschluss und Einkommen mind. 48.400 Euro, ohne Zustimmung der ZAV
- Hochschulabschluss in einem Mangelberuf, orstüblicher Lohn, mindestens ca. 38.000 €,
 Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die ZAV.
- Befristet bis vier Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung
- Nach 21 Monaten, wenn Sprachkenntnisse B1





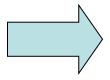
Niederlassungserlaubnis

- Etwa 2,8 Mio.
- Unbefristet
- Normalerweise nach zwei Besitz der AE zur Erwerbstätigkeit
- Keine Einschränkungen beim Sozialleistungszugang und beim Arbeitsmarktzugang

ro für Qualifizierung

uer Flüchtlingsberatung





Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)

ro für Qualifizierung

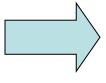
uer Flüchtlingsberatung

- prinzipiell wie Niederlassungserlaubnis
- Aber: Die dauerhafte Niederlassung in einem anderen EU-Staat ist möglich



Die sonstigen "Aufenthaltspapiere"





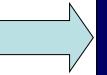
Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

- Etwa 20.000
- Für die Durchführung des Asylverfahrens

ro für Qualifizierung

uer Flüchtlingsberatung





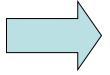
Duldung (§ 60a AufenthG)

- Etwa 90.000
- Zur Ausreise verpflichtet, Abschiebung kann oder soll aber nicht durchgeführt werden



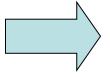
Aufenthalt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen





- Dreimonatiges
 voraussetzungsloses
 Aufenthaltsrecht
- Voraussetzung: Personalausweis oder Reisepass
- Keine Leistungen nach SGB II
- Gilt auch für Familienangehörige aus Drittstaaten

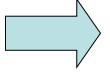




Freizügigkeitsbescheinigung

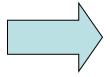
- → Zum Zweck der Arbeitsuche
- → Arbeitnehmer oder für betriebliche Ausbildung
- selbstständig Erwerbstätiger
- → Nicht-Erwerbstätiger
- → Familienangehörige





- "Aufenthaltskarte"
- Für Familienangehörige aus Drittstaaten

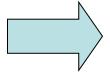




Daueraufenthaltsrecht

- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt
- Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang





"Daueraufenthaltskarte"

 Für Familienangehörige aus Drittstaaten



Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken





§ 16 AufenthG

- (1) Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine AE erteilt werden.
- Der Aufenthaltszweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen).

ro für Qualifizierung



§ 16 Abs. 1 AufenthG

→Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen.



§ 16 Abs. 1 AufenthG

 Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der AE für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.



§ 16 Abs. 1a AufenthG

(1a) Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine AE erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.



Zuständigkeiten

- ABH ist zuständig für Erteilung und Verlängerung der AE
- ABH ist zuständig für die Eintragungen in die AE (Arbeitsmarktzugang)
- ABH ist auch zuständig für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis über die 120/240 Tage hinaus. Hierfür wird die ZAV beteiligt.

Arbeit



Zugang zum Arbeitsmarkt

Die AE berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 ganze Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

→ Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit und bei einem Aufenthalt nach Abs. 1a (Studienbewerbung).



Zugang zum Arbeitsmarkt

Studentische Nebentätigkeiten:

 z.B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service)



Zugang zum Arbeitsmarkt

- Für alle weiteren Beschäftigungen gilt:
- Sie darf das Studium nicht gefährden
- Es muss eine Vorrang- und Lohnprüfung gemacht werden.
- Die Selbstständigkeit (z. B. freiberufliche Tätigkeit) muss von der Ausländerbehörde erlaubt werden.



Sicherung des Lebensunterhalts



Sicherung des Lebensunterhalts

 Nachgewiesen werden müssen Mittel in Höhe des BAFöG-Höchstsatzes:

Insgesamt 670 Euro monatlich



Sicherung des Lebensunterhalts

- Die Sicherung des Lebensunterhalts kann nachgewiesen werden durch:
- Verpflichtungserklärung
- Vermögen und Einkommen der Eltern
- Sperrkonto mit Bedarf von einem Jahr
- BAFöG-Bescheid
- Stipendium
- Nicht zum Lebensunterhalt gehören Studiengebühren



Studiendauer



 Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich um jeweils zwei Jahre zu verlängern, soweit ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden und nach der von der Ausländerbehörde zu treffenden Prognoseentscheidung der Abschluss des Studiums in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann.



 Ein ordnungsgemäßes Studium liegt regelmäßig vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl bleiben Zeiten der Studienvorbereitung (z.B. Sprachkurse, Studienkollegs, Praktika) außer Betracht.



 Wird die zulässige Studiendauer überschritten, ist der Ausländer von der Ausländerbehörde schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur erfolgt, wenn die Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studierenden einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums bescheinigt, die voraussichtliche weitere Dauer des Studiums angibt und zu den Erfolgsaussichten Stellung nimmt. Ergibt sich aus der Mitteilung der Ausbildungsstelle, dass das Studium nicht innerhalb der Frist von zehn Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist die beantragte Verlängerung i.d.R. abzulehnen.



- Gründe für die Verzögerung belegen und
- Individuelle Prognose für das Erreichen des Studienzieles von der Hochschule beibringen





"Während des Aufenthalts nach Absatz 1 soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht."

ro für Qualifizierung

uer Flüchtlingsberatung



Der Aufenthaltszweck wird bei einem Wechsel des Studienganges (z.B. Germanistik statt Romanistik) oder einem Wechsel des Studienfaches innerhalb desselben Studienganges (z.B. Haupt- oder Nebenfach Italienisch statt Französisch im Studiengang Romanistik) in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums nicht berührt. Ein späterer Studiengang- oder Studienfachwechsel kann im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zugelassen werden, wenn das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen werden kann. Ein angemessener Zeitraum ist i. d. R. dann nicht mehr gegeben, wenn das Studium unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen und des dafür aufgewendeten Zeitbedarfs innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht abgeschlossen werden kann.



ro für Qualifizierung
um Flüchtlingsberatung



Die vorstehenden Regelungen gelten für einen Wechsel zwischen verschiedenen Hochschularten entsprechend (z.B. Wechsel von einem Universitätsstudium zu einem Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung). Der Ausländer ist auf die mit dem Wechsel der Fachrichtung verbundenen Beschränkungen hinzuweisen. Wird ein Studium innerhalb kurzer Frist erfolgreich abgeschlossen, kann für ein weiteres Studium die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn dadurch die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht überschritten wird.



Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine Schwerpunktverlagerung im Rahmen des Studiums liegt vor,

- wenn sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden,
- der Ausländer eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang überwiegend angerechnet werden.





Neu: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes.



Neu: In dieser Zeit berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit (Selbstständig und unselbstständig). → § 16 Abs. 4 AufenthG

ro für Qualifizierung

uer Flüchtlingsberatung



Neu: Für eine Beschäftigung im Rahmen eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes bedarf es keiner Zustimmung durch die ZAV (keine Vorrangprüfung und keine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen). → § 2 BeschV



- → Für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 erteilt werden
- → Für eine selbstständige Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 erteilt werden.

→ Neu

- →Blaue Karte-EU für Hochschulabsolventen mit dem Abschluss entsprechendem Arbeitsplatz
- → bei einem Einkommen von mindestens 48.400 Euro
- →Bei einem Einkommen von mind. ca. 38.000 Euro in einem Mangelberuf (MINT, IT, Ärzte)



→ Neu

- Befristet bis vier Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung
- Nach 21 Monaten, wenn Sprachkenntnisse B1



Verwaltungsverfahren





Verwaltungsverfahren

Die Ausländerbehörde muss einen bestimmten Rechtsweg einhalten:

- Vor einer Entscheidung gibt sie die Möglichkeit zur Stellungnahme
- Danach erlässt sie einen Bescheid und begründet ihn
- Gegen einen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen eine Klage vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.



Niederlassungserlaubnis





Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG

- Die Niederlassungserlaubnis ist aus § 16 nicht möglich
- → Sie kann allerdings nach dem Studium, nach Antritt eines Arbeitsplatzes (§ 18) erteilt werden
- → Wartefrist: 5 Jahre, Aufenthaltszeiten als Studierender werden zur Hälfte angerechnet
- → Weitere Voraussetzungen u.a.:
 - Sicherung des Lebensunterhalts
 - fünf Jahre Rentenbeitragszahlungen



Niederlassungserlaubnis § 18b AufenthG

- Neu: Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen, wenn
- → seit zwei Jahren Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 besitzt,
- → dem Abschluss angemessener Arbeitsplatz,
- → 24 Monate Rentenbeiträge



Einbürgerung





Einbürgerung

- Die Einbürgerung ist aus § 16 nicht möglich
- Sie kann allerdings nach dem Studium, nach Antritt eines Arbeitsplatzes (§ 18) beantragt werden
- Wartefrist: 8 Jahre, verkürzt auf 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen, z. B. deutsch B2
- Voraussetzung: Kein Bezug von SGB II, oder diesen nicht zu vertreten



Was ist noch neu?

ro für Qualifizierung

uer Flüchtlingsberatung



Aufenthalt für Hochschulabsolventen zur Arbeitsplatzsuche

Neu

- → Für Hochschulabsolventen (ausländischer oder inländischer Hochschulabschluss) ist die Einreise nach Deutschland zum Zweck der Arbeitsplatzsuche (sechs Monate) möglich.
 - → (§ 18c AufenthG)

